

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2024

Nr. 2024/263

Nunningen: Auflagedossier kantonalen Erschliessungsplan Grellingerstrasse, Baare bis Innere Engi / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Grellingerstrasse, Baare bis Innere Engi, Nunningen, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200, Teil 1 - 3
- Längenprofil 1:500/100
- Querprofile 1:100, Teil 1 - 3.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Signalisations-/ Markierungspläne Teil 1 - 3, Bau-/ Verkehrsphasenplan, Werkleitungen Teil 1 - 3, Landerwerbsplan, Technischer Bericht, Schalungspläne Stützmauern H7 - H9) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Montag, 13. November 2023 bis Dienstag, 12. Dezember 2023. Innert der Auflagefrist erhob Florian Hänggi, Grellingerstrasse 74, 4208 Nunningen, Einsprache.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache: Florian Hänggi, Nunningen

Mit Einsprache vom 11. Dezember 2023 erhob Florian Hänggi fristgerecht Einsprache gegen den Erschliessungsplan. Er ist als unmittelbarer Anstösser im Projektperimeter in seinen Rechten betroffen. Die Einsprache enthält einen Antrag und eine Begründung.

Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache am 16. Januar 2024 zurückzog.

2.3 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlung

Der Einsprecher betreibt einen Landwirtschaftsbetrieb an der Grellingerstrasse. Er verlangt mit seiner Einsprache nach einer Erweiterung der Absenkung des Abschlusssteins beim Vorplatz, insbesondere im Bereich des Stallzugangs. Er begründet sein Anliegen damit, dass sich die Bewirtschaftung des Hofes durch den neuen, hohen Randabschluss erschweren würde, weil sich auf der gegenüberliegenden Strassenseite der Miststock befindet.

Der Einwand ist für den Kanton nachvollziehbar. Durch die Erweiterung der ohnehin geplanten Absenkung bis zum Treppenzugang um rund 13 m in Richtung Westen wird das Projekt optimiert. Mit einer zusätzlichen Absenkung des Gehwegs auf der gegenüberliegenden Strassenseite, im Bereich des Miststocks und der öffentlichen Wegparzelle GB Nunningen Nr. 90019, verbessert sich die Situation noch zusätzlich.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritten betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

2.4 Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.5 Bodenschutz

2.5.1 Schadstoffbelastung

Das Amt für Umwelt führt gemäss § 132 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) im Sinne der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12). Das VSB ist ein Inventar aller Flächen im Kanton Solothurn, für die eine chemische Bodenbelastung bekannt ist oder ein begründeter Verdacht vorliegt. Ziel ist die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden zu verhindern.

Gemäss der interaktiven Hinweiskarte «Prüfperimeter Bodenabtrag» besteht auf den Parzellen GB Nunningen Nrn. 455, 465, 481, 490, 494, 520, 2280, 2330, 2364 und 2472 ein Verdacht auf eine Schadstoffbelastung. Aufgrund der Belastungssituation ist davon auszugehen, dass der Richtwert gemäss der VBBo überschritten ist, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens um «schwach belasteten Bodenaushub» (BUWAL-Wegleitung Bodenaushub, 2001), der nur mit Einschränkungen, d.h. für seitliche Anpassungen vor Ort, weiterverwendet werden kann.

Auf den obgenannten Parzellen ist kein oder nur in sehr geringen Mengen mit einem Humusabtrag zu rechnen. Konkret ist der westliche Teil der Parzelle GB Nunningen Nr. 465 mit dem Bau der neuen Stützmauer von einem Bodenabtrag betroffen. Die weiteren Parzellen stossen grösstenteils mit befestigten Vorplätzen bzw. nur im Anpassungsbereich des Banketts an die Kantonsstrasse an. Es wird daher kein Oberboden abgeführt, sondern für lokale Anpassungen an Ort und Stelle verwendet.

2.5.2 Kulturerdarbeiten

Bei der Bauausführung gilt es zur Vermeidung von Bodenverdichtung folgende allgemeine Auflagen zu beachten:

- Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und zwischengelagert werden. Kulturerdarbeiten sind nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger erlaubt.
- Anfallendes Aushub- und Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) ist in erster Linie für den Terrainausgleich und die Umgebungsgestaltung zu verwenden. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wiederzuverwenden.
- Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden in der richtigen Abfolge eingebaut werden. Dabei ist eine bodenschonende Arbeitstechnik zu wählen, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird.

2.6 Umweltrechtliche Nebenbewilligungen

Das geplante Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum des Chaltenbachs nach Art. 41 lit. a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 lit. c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Bauten im Gewässerraum sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Daher kann die Bewilligung gemäss Art. 41 lit. c Abs. 1 GSchV ohne Auflagen erteilt werden.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen.

Da es sich um einen Verkehrsübergang handelt, kann die Ausnahmbewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG ohne Auflagen erteilt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Florian Hänggi, Nunningen, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.3 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan Situation 1:500, Situation 1:200, Teil 1 - 3, Längenprofil 1:500/100 und Querprofile 1:100, Teil 1 - 3, Grellingerstrasse, Baare bis Innere Engi, Nunningen, wird mit den unter Ziffer 2.3 erwähnten Anpassungen genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.

- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.6 Bodenschutz
- 3.6.1 Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und zwischengelagert werden. Kulturerdearbeiten sind nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger erlaubt.
- 3.6.2 Anfallendes Aushub- und Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) ist in erster Linie für den Terrainausgleich und die Umgebungsgestaltung zu verwenden. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden.
- 3.6.3 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden in der richtigen Abfolge eingebaut werden. Dabei ist eine bodenschonende Arbeitstechnik zu wählen, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird.
- 3.7 Die Bewilligung gemäss Art. 41 lit. c Abs. 1 GSchV und Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG werden ohne Auflagen erteilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/fls), mit 1 gen. Aufgatedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Strassenunterhalt Kreis III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Aufgatedossier (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Florian Hänggi, Grellingerstrasse 74, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Nunningen: Genehmigung Aufgatedossier kantonaler Erschliessungsplan (Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:200 Teil 1 - 3, Längenprofil 1:500/100, Querprofile 1:100 Teil 1 - 3), Grellingerstrasse, Baare bis Innere Engi»)